



# **BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IM INVESTITIONSENTSCHEIDUNGSPROZESS**

Gemäß Artikel 3 (1) der Offenlegungsverordnung (VO (EU) 2019/2088)

**Stand: Januar 2022**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	3
2.	Zielsetzung .....	4
3.	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmententscheidungsprozess .....	5
4.	Anwendbarkeit.....	7
5.	Änderungen .....	7

## Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess

### 1. Einleitung

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 Offenlegungsverordnung, Langname Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ist eine EU-Verordnung über die Veröffentlichung von Informationen der Finanzmarktteilnehmer zur Nachhaltigkeit ihrer Investitionsentscheidungen.

Die Verordnung regelt die Offenlegungspflichten von Finanzdienstleistern bzgl. der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen in ihren Strategien, Prozessen und Produkten. Neben Veröffentlichungen auf der Internetseite des Finanzdienstleisters behandelt die Verordnung auch die Veröffentlichungen in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten.

In der zuvor genannten Verordnung wird die KVG, für die von ihr verwalteten OGAW, zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess verpflichtet.

Unter Nachhaltigkeitsrisiko („ESG-Risiko“) werden die potenziellen negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Wert einer Investition verstanden. Nachhaltigkeitsrisiko wird dabei im engeren Sinne definiert und umfasst nicht die potentiellen nachteiligen Auswirkungen eines zugrundeliegenden Unternehmens auf die Umwelt oder die Gesellschaft.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden in die Bereiche Umwelt („Environment“), Soziales und Unternehmensführung („Corporate Governance“) unterteilt und können entweder makroökonomischer Natur sein oder in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Unternehmens stehen.

Makroökonomische Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen sowohl physische Klimarisiken wie zum Beispiel Extremwetterereignisse oder Klimaerwärmung als auch sogenannte Transitionsrisiken im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft. Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Unternehmens sind beispielsweise umweltverträgliche Produktion, Einhaltung von zentralen Arbeitsrechten oder Maßnahmen bzgl. Verhinderung von Korruption und Kinderarbeit.

Die Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Unternehmens führen und sich erheblich auf den Marktpreis der Anlage auswirken.

Zudem besteht eine hohe Unsicherheit über den Zeithorizont und / oder das Ausmaß von Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten wie beispielsweise auf das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Die Axxion S.A. legt als Fonds-Service-KVG Fonds für institutionelle Anleger und Fondsinitalatoren auf und übernimmt unter anderem die Administration. Die Fonds, die von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind, umfassen zum einen Fonds, die die Axxion S.A. managt und hierbei ein externer Berater in die Steuerung eingebunden ist, zum anderen Fonds, bei denen das Fondsmanagement an dritte Fondsmanager ausgelagert wurde.

Sofern das Fondsmanagement bei Fonds oder Fondssegmenten von der Axxion S.A. nicht an konzernfremde Gesellschaften ausgelagert wurde, können relevante Nachhaltigkeitsrisiken, die aus unserer Sicht in maßgeblicher Weise erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben könnten, in den Investitionsentscheidungsprozess einbezogen werden. Neben der Pre-Investment-Policy werden weitergehende Verpflichtungen in den fondsspezifischen Anlagerichtlinien fixiert, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen mit den Zielen, Anlagestrategien und Risikolimits des jeweiligen Fonds übereinstimmen.

Sofern das Portfolio Management für den Fonds oder einzelne Fondssegmente von der Axxion S.A. an konzernfremde Gesellschaften ausgelagert ist obliegt es dem jeweiligen Fondsmanager, im Rahmen seines Pre-Investment-Prozesses eine Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken umzusetzen. Die Fondsmanager (mit Sitz in der EU) sind aufgrund der Offenlegungsverordnung verpflichtet, Informationen zu den Strategien auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Die nachfolgenden Grundsätze legen die Verfahren zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess der AXXION S.A. offen.

## **2. Zielsetzung**

Die Gesellschaft unternimmt angemessene Schritte, um die Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess zu minimieren und im Anlegerinteresse bestmöglich und nachhaltig zu begrenzen.

### 3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmententscheidungsprozess

Die Axxion S.A. ist überzeugt, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess die risikobereinigten Renditen der Portfolios steigern kann bzw. durch Nachhaltigkeitsrisiken verursachte negative Kursveränderungen verringert werden können. Die Axxion berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken durch:

- Bereitstellung relevanter ESG-Informationen für Portfoliomanager und Anlageberater, sodass Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert werden können. Unter anderem stellt die Axxion S.A. ein umfassendes Reporting zur Beurteilung der Risiken auf Eben des Gesamtportfolios, der investierten Wertpapiere sowie von Business Involvements, SDG-Daten, CO<sub>2</sub>-Emissionen oder Impact-Daten zur Verfügung.
- Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Bewertung von Wertpapieren. Unter anderem kann durch die Anwendung eines Best-in-Class Ansatzes, kann so beurteilt werden, ob ein Unternehmen ggü. seiner Peer-Group bzgl. der ESG-Kriterien nachhaltiger aufgestellt ist und somit geringere Auswirkungen durch Nachhaltigkeitsrisiken bestehen.
- Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess. Unter anderem durch den Ausschluss von diversen Themen, in denen Unternehmen keine Umsätze generieren sollten, werden Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen. Die Ausschlüsse werden je nach Anlagestrategie der einzelnen Fonds individuell aufgesetzt und sind in den vorvertraglichen Informationen einsehbar.

Darüber hinaus werden Nachhaltigkeitsrisiken durch den Ausschluss der UN Global Compact – Kriterien reduziert. Demnach dürfen Unternehmen und Länder nicht gegen die 10 Prinzipien des UNGC verstoßen. Diese sind:

Menschenrechte:

1. Unterstützung des Schutzes der internationalen Menschenrechte
2. Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen

Arbeitsnormen:

3. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
4. Beseitigung aller Form von Zwangsarbeit
5. Abschaffung von Kinderarbeit
6. Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit

Umwelt:

7. Umgang mit Umweltproblemen
8. Schaffung eines größeren Umweltbewusstseins
9. Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien

Korruptionsprävention:

10. Eintreten gegen alle Arten der Korruption inkl. Erpressung und Bestechung

Die ESG-Leistung eines Unternehmens wird hinsichtlich verschiedener ESG-Kriterien eingestuft. Diese sind jeweils unabhängig vom finanziellen Erfolg des Unternehmens und beziehen sich unter anderem auf folgende Themen:

Environment (Umwelt):

- Schutz natürlicher Ressourcen
- Verhinderung von Umweltschädigung
- Eindämmung des Klimawandels
- CO<sup>2</sup> Emissionen
- Wasserverbrauch
- Biodiversität und Bodennutzung
- Giftige Emissionen und Abfallentsorgung
- Verpackungsmaterialie und Abfallbelastung

Social (Soziales):

- Arbeitsbedingungen
- Gesundheit und Sicherheit für Mitarbeiter
- Humankapitalmanagement
- Produktsicherheit- und Qualität
- Chemische Sicherheit
- Kinderarbeit

Governance (Corporate Governance):

- Korruptionsbekämpfung und Instabilitätsreduktion
- Steuertransparenz
- Datensicherheit und Privatsphäre

Die Gesellschaft befindet sich zudem in einem stetigen aktiven Dialog mit den Unternehmen und unterstützt dabei die Einhaltung und Optimierung der ESG-Standards u.a. mittels Stimmrechts-wahrnehmung. Ergänzend wird das Abstimmverhalten der Gesellschaft transparent veröffentlicht.

#### 4. Anwendbarkeit

Die Axxion S.A. verwaltet im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zulassung Fonds, die in rechtlicher Form eines Sondervermögens (in Luxemburg FCP „fonds commun de placement“ genannt), einer Investment Aktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen oder einer SICAV (société d’investissement à capital variable) aufgelegt sind. Das vorliegende Dokument ist gültig für alle Fonds, die durch die Axxion S.A. aufgelegt und administriert werden, unabhängig von der Wahl der rechtlichen Struktur.

#### 5. Änderungen

Datum der Änderung	Inhalt der Änderung
März 2021	Erstellung des Dokuments
Januar 2022	Generelle Überarbeitung des Dokuments

**Grevenmacher, 25. Januar 2022**